

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)



1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (zu § 7)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SVA GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen der SVA GmbH durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte Mehrkosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an den Bereich Vertrieb der SVA GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die SVA GmbH ist nach der StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst abzulesen.

3. Wohnungswechsel (zu § 20)

1. Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Bei Nichtkündigung haftet der Kunde auch für die Bezahlung des nach seinem Auszug anfallenden Energieverbrauchs. Der Kunde sollte der SVA GmbH seinen Auszug deshalb vorher rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung kann schriftlich, gern auch per E-Mail erfolgen und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Kunden
- Kundennummer
- Datum des Auszugs (Ende des Mietvertrages)
- Zählerstand
- Zählernummer
- neue Adresse bzw. Adresse für die Schlussrechnung

2. Die Mitteilung über den Wohnungswechsel kann zusätzlich auch durch einen Anruf bei der Service-Hotline (03331 36550) erfolgen.

4. Abrechnung, Abschlagszahlungen

Der Stromverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die SVA GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Der Kunde leistet monatlich gleich bleibende, von der SVA GmbH nach Maßgabe der StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Stromverbrauch jeweils zum 1. eines Monats. Die SVA GmbH ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen.

Die SVA GmbH kann statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat hierfür anfallende Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17)

1. Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen werden zu den von SVA GmbH mitgeteilten Terminen fällig. Der Fälligkeitstermin ist eingehalten, wenn die SVA GmbH zu diesem Termin über den Zahlungsbetrag verfügt und dem Kundenkonto zuordnen kann.

2. Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weise an die SVA GmbH leisten:

- **durch Überweisung:**
Überweisungen haben auf das von der SVA GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kunden-/Verbrauchsstellenummer zu erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
- **durch Lastschrifteneinzug:**
Durch das bequeme Lastschritfeinzugverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschritfeinzugermächtigung an die SVA GmbH muss schriftlich mit persönlicher Unterzeichnung erfolgen und kann jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die SVA GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen:

- Mahnkosten 2,50 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an die SVA GmbH zu erstatten:

- entspricht den anfallenden Kosten des jeweiligen Geldinstitutes

Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie die Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen:

- Sperrung: 70,00 Euro (umsatzsteuerbefreit)
- Entsperrung: 70,00 Euro netto / zzgl. USt

6. Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19)

Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Stromversorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür veranlagten Kosten zu tragen. Die SVA GmbH wird die Aufhebung der Unterbrechung veranlassen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat. Die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung richten sich nach den aktuellen ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung der SVA. Im Internet einsehbar unter www.sw-angermuede.de/veroeffentlichungen.

7. Haftung (zu § 6)

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von seiner Leistungspflicht befreit. Etwaige Schadenersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGKV sind an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der SVA GmbH nach § 19 StromGKV beruht.
2. Im Übrigen haftet die SVA GmbH aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die SVA GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

8. Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SVA GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die SVA GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SVA GmbH und dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zu Erfassung und Abrechnung der Energielieferung erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die SVA GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

9. Änderung der Ergänzenden Bedingungen (zu § 5)

Die SVA GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der SVA GmbH nicht anders bekannt gegeben wird, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam und sind im Internet verfügbar.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01/2021 in Kraft.